



## Merkblatt

### Steuerliche Behandlung von Unterhaltsbeiträgen (Alimentenzahlungen) und damit zusammenhängende Sozialabzüge

#### 1. Unterhaltsbeiträge

##### 1.1 Grundsatz

Steuerbar sind Unterhaltsbeiträge, die ein Steuerpflichtiger bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich erhält sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält (vgl. Art. 23 Bst. f des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 [DBG, SR 642.11] bzw. § 24 Bst. f des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 [StG, SRSZ 172.200]).

Abzugsfähig sind Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten (Art. 33 Abs. 1 Bst. c DBG bzw. § 33 Abs. 1 Bst. c StG).

Die steuerlich abgezogenen Unterhaltsbeiträge sind in gleicher Höhe beim Empfänger der Beiträge zu versteuern (Korrespondenzprinzip).

Für die Steuerbarkeit bzw. Abziehbarkeit der Beiträge an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten ist vorausgesetzt, dass eine Scheidung, gerichtliche oder tatsächliche Trennung einer Ehe vorliegt. Zahlungen vor der Scheidung oder Trennung sind unbeachtlich.

Für Beiträge an Kinder muss ein Kindsverhältnis vorliegen und das Kind muss noch unmündig sein. Unterhaltsbeiträge nach Vollendung des 18. Lebensjahres stellen Leistungen in Erfüllung einer familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflicht dar und sind weder steuerbar noch abzugsfähig.

Den Unterhaltsbeiträgen gleichgestellt sind Bevorschussungen an den Alimentenempfänger von einer Behörde bzw. Nachzahlungen durch den Alimentenschuldner an eine Behörde.

##### 1.2 Abgrenzung der Unterhaltsbeiträge

Unterhaltsbeiträge sind von den Lebenshaltungskosten in Form von Aufwendungen für den Unterhalt des Steuerpflichtigen und seiner Familie abzugrenzen. Lebenshaltungskosten sind steuerlich nicht abziehbar (Art. 34 Bst. a DBG bzw. § 34 Bst. a StG).

Nur die aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung oder eines Urteils geschuldeten Unterhaltsbeiträge, nicht dagegen freiwillig erbrachte Leistungen sind steuerlich relevant. Über Vereinbarung

oder Urteil hinausgehende Leistungen gelten in der Regel als freiwillig. Ausnahmen sind möglich, etwa in der Übergangsphase zum Getrenntleben oder wenn eine zusätzliche Vereinbarung und die Versteuerung durch den geschiedenen oder getrennt lebenden Partner bzw. den andern Elternteil nachgewiesen werden.

Zu den Kinderalimenten zählen gemäss ausdrücklichem Wortlaut des Gesetzes nur Zahlungen an den anderen Elternteil, nicht dagegen die Ausrichtung von Taschengeld an das Kind oder die direkte Bezahlung von Ferien, Freizeitaktivitäten oder Schulen durch den Alimentenzahler.

Leben unverheiratete Eltern zusammen mit gemeinsamen Kindern im gleichen Haushalt und machen sie die Abziehbarkeit und Steuerbarkeit der bezahlten Kinderalimente geltend, ist auf die Verfügung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden abzustellen.

Leistungen, welche über den angemessenen Lebensbedarf hinausgehen und vermögensbildend sind, gelten als steuerlich nicht abziehbare Zuwendungen. Bei unüblich und unverhältnismässig hohen Unterhaltsleistungen kann deshalb unter Umständen ein Maximalbetrag anhand von Pauschalierungen (zum Beispiel Tabellen von kantonalen Behörden und Gerichten) festgelegt werden, selbst wenn eine schriftliche Vereinbarung oder Bestätigung vorliegt und die Leistungen an Empfänger im Inland bezahlt werden.

### **1.3 Rentenzahlungen und Kapitaleistungen**

Steuerbar bzw. steuerlich abziehbar sind die vereinbarten und tatsächlich auch bezahlten Unterhaltsbeiträge, welche in der Regel in Form von Renten, das heisst periodisch wiederkehrenden, gleichbleibenden Zahlungen ausgerichtet werden.

Kapitalzahlungen sind demgegenüber steuerfrei und steuerlich nicht abziehbar (vgl. Art. 24 Bst. e DBG bzw. § 25 Bst. e StG; BGE 125 II 183). Dies selbst dann, wenn in der Vereinbarung bzw. Scheidungskonvention Kapitalzahlungen vorgesehen sind und diese in jährlichen Raten ausbezahlt werden (vgl. VGr SZ vom 24. April 1998, in: StPS 1998 S. 76).

Wurde hingegen eine Rente vereinbart oder richterlich festgelegt und werden mehrere Unterhaltsrenten infolge Zahlungsverzugs gleichzeitig und somit in Kapitalform ausgerichtet, handelt es sich um eine Nachzahlung von Renten. Das satzbestimmende Einkommen ist entsprechend anzupassen (vgl. Art. 37 DBG bzw. § 37 StG).

### **1.4 Zahlungen ins Ausland**

Bei Zahlungen von Unterhaltsleistungen ins Ausland stellt sich oftmals das Problem der fehlenden Versteuerung der Unterhaltsbeiträge im Ausland, des klaren Nachweises der Verwendung der Mittel sowie der tieferen Lebenshaltungskosten.

An den Nachweis von steuermindernden Tatsachen mit Auslandbezug sind erhöhte Anforderungen zu stellen (vgl. § 135 Abs. 3 StG). Bei Zahlungen von Unterhaltsleistungen ins Ausland sind die Umstände inklusive die tieferen Lebenshaltungskosten zu berücksichtigen. Für die konkrete Bedarfsermittlung ist es zulässig und unumgänglich, dass auf Pauschalierungen abgestellt wird (vgl. StKE 95/2014 vom 5. Dezember 2014).

### **1.5 Überlassung von Liegenschaften**

Bei der Überlassung von Liegenschaften an den getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten ist das Merkblatt "Besteuerung von getrennt lebenden und geschiedenen Ehegatten mit Liegenschaften" vom 28. August 2012 zu konsultieren.

## **2. Sozialabzüge**

### **2.1 Abzug für minderjährige Kinder**

Der Abzug für minderjährige Kinder nach Art. 35 Abs. 1 Bst. a DBG bzw. § 35 Abs. 1 Bst. c StG steht dem Empfänger der Unterhaltsbeiträge zu.

### **2.2 Abzug für volljährige Kinder in Aus- und Weiterbildung**

Der Abzug für volljährige Kinder in Aus- und Weiterbildung (bis 31. Dezember 2015 für Kinder in Ausbildung) nach Art. 35 Abs. 1 Bst. a DBG bzw. § 35 Abs. 1 Bst. d StG steht dem Elternteil zu, welcher zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes sorgt.

Für die kantonalen Steuern steht der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der mehr als die Hälfte des gesamten Unterhalts des Kindes trägt (§ 20 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Steuergesetz vom 22. Mai 2001 [VVStG, SRSZ 172.211]). Nach geltender Praxis kann der Alimentenzahler – sofern er Zahlungen von mindestens CHF 9'500 pro Jahr leistet – den Kinderabzug geltend machen.

Bei der direkten Bundessteuer kann der Alimentenzahler den Kinderabzug für sich beanspruchen, sofern die Alimente mindestens der Höhe des Kinderabzugs nach Art. 35 Abs. 1 Bst. a DBG entsprechen. Lebt das Kind beim andern Elternteil, kann dieser – für das Bereitstellen von Kost und Logis – den Unterstützungsabzug nach Art. 35 Abs. 1 Bst. b DBG geltend machen.

### **2.3 Volljährige Kinder mit eigenem Einkommen / Vermögen**

Erzielt ein volljähriges Kind in Ausbildung ein eigenes kantonales Reineinkommen von mindestens CHF 24'000, wird der Kinderabzug nicht gewährt. Für die Berechnung des Reineinkommens ist auch ein Vermögensverzehr von 10 % auf liquiden Vermögenswerten (z.B. Bankguthaben) zu berücksichtigen (StKE 22/2015 vom 27. August 2015, in: StPS 2015 S. 34). Bei verheirateten volljährigen Kindern wird der Grenzbetrag auf CHF 36'000 (Faktor 1.5) erhöht.

## **3. Gültigkeit**

Dieses Merkblatt gilt ab sofort für alle offenen Veranlagungen.

## **4. Publikation**

Dieses Merkblatt wird im Internet publiziert.

Schwyz, 20. September 2016